

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2020/4 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2020/4] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2020/4] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

## Mugemangango gg. Belgien – 310/15

Urteil vom 10.7.2020, Große Kammer

### Sachverhalt

Zur Zeit der Erhebung der vorliegenden Beschwerde war der Bf. Vorsitzender der Belgischen Arbeitspartei der Provinz Hennegau. Er kandidierte bei den Wahlen zum Wallonischen Regionalparlament am 25.5.2014 als Spitzenkandidat seiner Partei im Wahlkreis Charleroi.

Seine Liste erhielt in Charleroi 16.554 Stimmen und überschritt damit die 5%-Hürde. Es fehlten ihr jedoch 14 Stimmen, um in diesem Wahlkreis einen Sitz im Parlament zu erlangen, den der Bf. als Spitzenkandidat eingenommen hätte. Bei den Wahlen wurden 21.385 Stimmzettel aus dem Wahlkreis Charleroi für leer, ungültig oder umstritten erklärt.

Am Tag nach der Wahl wandte sich der Bf. an die Wahlkommission des Wahlkreises Charleroi und die zentrale Wahlbehörde der Provinz Hennegau und beehrte eine Neuauszählung der in seinem Wahlkreis für leer, ungültig oder umstritten erklärten Stimmzettel. Die Behörden verwiesen den Bf. an das Wallonische Parlament, da sie nicht über die Kompetenz verfügten, eine solche Neuauszählung zu veranlassen.<sup>1</sup>

Daraufhin erhob der Bf. am 6.6.2014 gemäß § 31 des Sondergesetzes vom 8.8.1980 zur Reform der Institutionen<sup>2</sup> eine Beschwerde an das Wallonische Parlament, mit der er eine Überprüfung der für ungültig erklärten Stimmzettel beehrte. Er wies darauf hin, dass es zu zahlreichen Unregelmäßigkeiten bei der Auszählung gekommen sei und diese das Ergebnis beeinflusst hätten. Diese Beschwerde wurde vom Wahlprüfungsausschuss behandelt.<sup>3</sup> Der Bf. und sein Anwalt wurden bei einer öffentlichen Sitzung vom Ausschuss angehört. Nach mehrtägigen, nicht öffentlichen Beratungen entschied der Ausschuss mit 3:1 Stimmen (bei zwei Enthaltungen und in Abwesenheit eines Mitglieds), die Beschwerde für zulässig und begründet zu erklären. Er empfahl daher eine Überprüfung der für ungültig erklärten Stimmzettel und eine Neuauszählung im Wahlkreis Charleroi durch das föderale Innenministerium. Mit

<sup>1</sup> Gemäß Art. 48 der Verfassung Belgiens entscheiden die Parlamente selbst über die Mandatsverteilung und jede sich darauf beziehende Streitigkeit.

<sup>2</sup> § 31 Abs. 2 des Sondergesetzes vom 8.8.1980 zur Reform der Institutionen regelt die Anforderungen an eine gültige Beschwerde, mit der eine Wahl angefochten wird.

<sup>3</sup> Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren des Wahlprüfungsausschusses sind in Art. 7 der Verfahrensordnung des Wallonischen Parlaments geregelt. Der Ausschuss besteht aus sieben Abgeordneten, die per Los bestimmt werden.

4:2 Stimmen beschloss der Ausschuss, dem Plenum des Parlaments seinen Bericht vorzulegen. In diesem wurde auch dargelegt, dass sich die Mandatsverteilung im Wahlkreis Charleroi – und aufgrund des Systems der Wahlbündnisse auch in anderen Wahlkreisen der Provinz Hennegau – durch eine Neubewertung der für ungültig erklärten Stimmzettel wahrscheinlich ändern würde.

Nach einer Debatte über den Bericht im Plenum des Wallonischen Parlaments wurde dieser mit 43:32 Stimmen abgelehnt. An der Abstimmung nahmen alle Mitglieder des Parlaments teil, einschließlich jener, die im Wahlkreis des Bf. gewählt worden waren. Am selben Tag beschloss das Parlament, die Mandate aller neu gewählten Abgeordneten zu bestätigen.

## Rechtsausführungen

Der Bf. behauptete eine Verletzung von Art. 3 1. Prot. EMRK (*Recht auf freie Wahlen*) und von Art. 13 EMRK (*Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz*).

### I. Zulässigkeit

(49) [...] Die [auf Art. 3 1. Prot. EMRK gestützte] Beschwerde ist nicht offensichtlich unbegründet [...] und auch aus keinem anderen Grund unzulässig. Sie muss daher für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

(127) [Soweit eine Verletzung von Art. 13 EMRK geltend gemacht wird], steht die Beschwerde in untrennbarem Zusammenhang zur Beschwerdebehauptung [unter Art. 3 1. Prot. EMRK] und muss daher gleichermaßen für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

### II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 3 1. Prot. EMRK

(48) Der Bf. behauptete, die Weigerung des wallonischen Parlaments, die für ungültig [...] erklärten Wahlzettel [...] erneut auszuzählen, nachdem es bei der Prüfung seines Antrags sowohl als Richter wie auch als Partei gehandelt hatte, habe sein Recht verletzt, bei freien Wahlen zu kandidieren [...].

#### 1. Grundsätze der Rechtsprechung zu Art. 3 1. Prot. EMRK

(68) Art. 3 1. Prot. EMRK sieht keine Verpflichtung des Staates vor, sich zurückzuhalten und nicht einzugreifen [...], sondern eine Verpflichtung zu [...] positiven Maßnahmen, um demokratische Wahlen zur gesetzgebenden Körperschaft abzuhalten. Was die Methode der Wahl der »gesetzgebenden Körperschaften«

betrifft, sieht Art. 3 1. Prot. EMRK nur »freie und geheime Wahlen in angemessenen Zeitabständen« unter Bedingungen vor, »welche die freie Äußerung der Meinung des Volkes gewährleisten«. Abgesehen davon schafft er keine Verpflichtung, ein bestimmtes System einzuführen.

(69) Art. 3 1. Prot. EMRK enthält gewisse positive Verpflichtungen prozessualer Art, die insbesondere das Bestehen eines innerstaatlichen Systems zur wirksamen Prüfung von Beschwerden und Rechtsmitteln in das Wahlrecht betreffenden Angelegenheiten verlangen. Das Bestehen eines solchen Systems ist eine der wesentlichen Garantien für freie und faire Wahlen und es stellt eine wichtige Sicherung gegen Willkür im Wahlvorgang dar. Ein solches System gewährleistet die effektive Ausübung des Rechts zu wählen und sich zur Wahl zu stellen, bewahrt das allgemeine Vertrauen in die staatliche Abwicklung des Wahlvorgangs und bildet ein wichtiges Mittel in den Händen des Staates, um seine positive Verpflichtung nach Art. 3 1. Prot. EMRK zu erfüllen, freie Wahlen abzuhalten. [...]

(70) Damit die Prüfung von Rechtsmitteln effektiv ist, muss der Entscheidungsprozess betreffend die Anfechtung von Wahlergebnissen von angemessenen und ausreichenden Garantien begleitet sein, die insbesondere sicherstellen, dass jede Willkür vermieden werden kann. Die Entscheidungen müssen von einem Spruchkörper getroffen werden, dessen Unparteilichkeit ausreichend garantiert ist. Auch darf das von diesem Spruchkörper genossene Ermessen nicht exzessiv sein, es muss vielmehr von den Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts mit ausreichender Präzision umschrieben werden. Schließlich muss das Verfahren eine faire, objektive und ausreichend begründete Entscheidung garantieren.

(71) [...] Es ist im spezifischen Kontext von Wahlstreitigkeiten nicht Sache des GH zu entscheiden, ob die von den Parteien behaupteten Unregelmäßigkeiten beim Wahlvorgang gegen das innerstaatliche Recht verstießen. Der GH ist auch nicht in der Lage, die Rolle einer Tatsacheninstanz einzunehmen, indem er versucht zu bestimmen, ob die behaupteten Unregelmäßigkeiten stattgefunden haben und ob sie geeignet waren, den Ausgang der Wahlen zu beeinflussen. [...]

(72) Bloße Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Wahlvorgang bedeuten nicht per se eine Unfairness der Wahlen, wenn die Organisation und Durchführung der Wahlen den allgemeinen Grundsätzen der Fairness, Transparenz, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit entsprachen. Das Konzept der freien Wahlen würde nur dann gefährdet, wenn Beweise für Verfahrensverstöße vorliegen, die geeignet wären, die freie Äußerung der Meinung des Volkes zu vereiteln, und wenn solche Beschwerden auf innerstaatlicher Ebene keine wirksame Behandlung erfahren.

(73) Der Ermessensspielraum auf diesem Gebiet ist weit. Es gibt zahlreiche Wege, wie Wahlsysteme organisiert und durchgeführt werden können, und einen Reichtum an Unterschieden hinsichtlich unter anderem der historischen Entwicklung, kulturellen Diversität und politischen Denkweise in Europa. Daher [...] muss jede Wahlgesetzgebung im Licht der politischen Entwicklung des betroffenen Landes beurteilt werden, sodass Merkmale, die im Kontext eines Systems inakzeptabel wären, im Kontext eines anderen gerechtfertigt sein können. [...]

## 2. Grundsätze der Rechtsprechung betreffend die Autonomie der Parlamente

(74) Die Grundsätze betreffend die parlamentarische Autonomie wurden vom GH in *Karácsony u.a./H* dargelegt [...]. Sie können wie folgt zusammengefasst werden: Das Parlament ist ein einzigartiges Forum für die Debatte in einer demokratischen Gesellschaft, das von grundlegender Bedeutung ist. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen einer effektiven politischen Demokratie und dem effektiven Funktionieren des Parlaments. Die Regeln über die interne Funktionsweise des Parlaments sind Ausdruck des fest verankerten Grundsatzes der Autonomie des Parlaments. Diesem Prinzip entsprechend hat das Parlament das Recht, unter Ausschluss anderer Kräfte und innerhalb der Grenzen des verfassungsrechtlichen Rahmens seine inneren Angelegenheiten selbst zu regeln, wie z.B. die Zusammensetzung seiner Spruchkörper. [...] Grundsätzlich fallen die Regeln über die interne Arbeitsweise der nationalen Parlamente als Aspekt der parlamentarischen Autonomie in den Ermessensspielraum der Vertragsstaaten. [...]

## 3. Anwendung im vorliegenden Fall

(75) Der vorliegende Fall betrifft die Art, wie die zuständigen innerstaatlichen Behörden die Beschwerde des Bf. geprüft haben. Er hatte Unregelmäßigkeiten beim Wahlvorgang im Wahlkreis Charleroi behauptet und eine teilweise Neuauszählung der Stimmzettel [...] begehrt. Nach seinem Vorbringen hätte er ohne diese Unregelmäßigkeiten [...] einen Sitz im [...] Parlament erlangt.

(76) [...] Die Zuteilung eines Parlamentssitzes ist eine wesentliche Sache, die sich direkt auf den Wahlausgang auswirkt [...]. Der staatliche Ermessensspielraum ist auch in diesem Bereich weit, kann aber nicht ausschließen, dass der GH überprüft, ob eine bestimmte Entscheidung willkürlich war.

(77) [...] Der Bf. hat eine Überprüfung der für leer, ungültig oder umstritten erklärten Stimmzettel und eine Neuauszählung der gültig abgegebenen Stimmen im Wahlkreis Charleroi verlangt. Er hat nicht bean-

tragt, die Wahlen für ungültig zu erklären und sie zu wiederholen. In diesem Zusammenhang hat der GH festgestellt, dass bei Unregelmäßigkeiten bei der Auszählung oder in Wahlunterlagen, die den Ausgang der Wahlen beeinflussen konnten, ein faires Verfahren zur Neuauszählung der Stimmen eine wichtige Garantie für die Fairness und den Erfolg des gesamten Wahlvorgangs ist.

(78) Der GH erinnert allerdings daran, dass das Konzept der freien Wahlen nur dann gefährdet wäre, wenn Beweise für Verfahrensverstöße vorliegen, die geeignet wären, die freie Äußerung der Meinung des Volkes zu vereiteln und wenn solche Beschwerden auf innerstaatlicher Ebene keine wirksame Behandlung erfahren.

(79) Der GH muss sich daher erstens vergewissern, ob die Behauptungen des Bf. ausreichend schwerwiegend und vertretbar waren, und zweitens, ob sie eine wirksame Behandlung erfahren haben.

### a. Zur Ernsthaftigkeit und Vertretbarkeit der Behauptungen des Bf.

(81) [...] Es ist nicht Sache des GH zu versuchen zu bestimmen, ob die vom Bf. behaupteten Unregelmäßigkeiten stattgefunden haben und ob sie geeignet waren, den Wahlausgang zu beeinflussen. Dennoch muss sich der GH vergewissern, ob die Behauptungen des Bf. ausreichend schwerwiegend und vertretbar waren.

(82) [...] Der Wahlprüfungsausschuss stellte fest, dass sich die Mandatsverteilung im Wahlkreis Charleroi in einigen der vorstellbaren Szenarien ändern könnte, wenn die leeren, ungültigen und umstrittenen Stimmzettel letztendlich als gültige Stimmen gezählt würden. Diese Änderung würde wahrscheinlich auch die Verteilung der Sitze in anderen Wahlkreisen in der Provinz Hennegau beeinflussen. Dies wurde vom Plenum des Wallonischen Parlaments bestätigt, auch wenn dessen Entscheidung auch Szenarien darlegte, in denen der Liste des Bf. nicht bloß 14, sondern 1.582 Stimmen fehlen würden [...].

(83) Somit konnte jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass der Bf. nach der von ihm angestrebten Neuauszählung für gewählt erklärt hätte werden können. Dementsprechend kann – anders als von der Regierung vorgebracht – nicht behauptet werden, dass die geltend gemachten Fehler die Verlässlichkeit der Resultate nicht untergraben hätten.

(84) Zudem deutet die Tatsache, dass der Wahlprüfungsausschuss die Beschwerde des Bf. für zulässig und begründet erklärte, darauf hin, dass seine Behauptungen [...] nicht jeder Grundlage entbehrten.

(85) Diese Überlegungen sind für den GH ausreichend, um zur Schlussfolgerung zu gelangen, dass der Bf. ausreichend schwerwiegende und vertretbare Vorwürfe vorgebracht hat, die zu einer Änderung der Mandatsverteilung führen hätten können.

(86) Dies bedeutet allerdings nicht unbedingt, dass das Wallonische Parlament seiner Forderung nach einer Neuauszählung nachkommen hätte müssen. Obwohl die Neuauszählung von Stimmen eine wichtige Garantie für die Fairness des Wahlvorgangs ist, ist es nicht Sache des GH, genau zu bestimmen, welche Handlungen die Behörden aufgrund der Beschwerde des Bf. setzen hätten sollen. Auf der anderen Seite ist es Aufgabe des GH sich zu vergewissern, dass das Recht des Bf., gewählt zu werden, effektiv war. Dies würde implizieren, dass seine Behauptungen, die ausreichend schwerwiegend und vertretbar waren, einer effektiven Prüfung unterzogen wurden, die den unten dargelegten Anforderungen entspricht.

*b. Zur Effektivität der Prüfung der Behauptungen des Bf.*

(87) Um zu entscheiden, ob die Beschwerde des Bf. eine effektive Prüfung erfuhr, muss sich der GH vergewissern, ob das vom innerstaatlichen Recht vorgesehene Verfahren angemessene und ausreichende Garantien bot, die insbesondere die Vermeidung jeder Willkür sicherstellten. [...]

(88) Die Regeln über die interne Funktionsweise eines Parlaments, einschließlich jener über die Zusammensetzung seiner Spruchkörper, fällt zugegebenermaßen als Aspekt der parlamentarischen Autonomie grundsätzlich in den Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten. Das von den nationalen Behörden genossene Ermessen muss dennoch mit den Konzepten der »wahrhaft demokratischen politischen Ordnung« und der »Rechtsstaatlichkeit«, auf die die Präambel der EMRK verweist, vereinbar sein. Folglich kann die parlamentarische Autonomie nur gültig ausgeübt werden, wenn sie der Rechtsstaatlichkeit entspricht.

(89) Der vorliegende Fall betrifft einen Streit, der sich nach einer Wahl auf deren Ergebnis bezieht, also auf die Rechtmäßigkeit und Legitimität der Zusammensetzung des neu gewählten Parlaments. In diesem Zusammenhang besteht das Ziel darin sicherzustellen, dass »die freie Äußerung der Meinung des Volkes« im wörtlichen Sinn der in Art. 3 1. Prot. EMRK verwendeten Formulierung geachtet wird.

(91) [...] Zu dem Zeitpunkt, zu dem sie die Beschwerde des Bf. prüften und darüber entschieden, waren sowohl der Wahlprüfungsausschuss als auch das Plenum des Wallonischen Parlaments aus Mitgliedern des Parlaments zusammengesetzt, die bei jenen Wahlen gewählt worden waren, deren Gültigkeit vom Bf. angefochten wurde. Zu dem Zeitpunkt, zu dem das Wallonische Parlament beschloss, die Beschwerde zurückzuweisen, waren außerdem die Mandate seiner Mitglieder noch nicht bestätigt und diese noch nicht [...] angelobt. Das Parlament war daher noch nicht konstituiert.

(92) Dieser Faktor muss bei dem Gewicht, das der GH der parlamentarischen Autonomie [...] beimisst, berücksichtigt werden.

(93) Seiner Judikatur entsprechend wird sich die Prüfung des GH insbesondere auf Folgendes fokussieren: die Garantien der Unparteilichkeit des Spruchkörpers; das Ausmaß und die rechtliche Definition seines Ermessens; und ob das Verfahren eine faire, objektive und ausreichend begründete Entscheidung garantierte.

*i. Garantien der Unparteilichkeit des Spruchkörpers*

(95) In unter Art. 6 Abs. 1 EMRK geprüften Fällen, in denen die Unparteilichkeit der Gerichtsbarkeit angefochten wurde, stellte der GH fest, dass sich jeder Richter, in Bezug auf den mit legitimem Grund ein Mangel an Unparteilichkeit befürchtet wird, zurückziehen muss. [...] In dieser Hinsicht kann sogar der Anschein eine gewisse Bedeutung haben.

(97) Im Zusammenhang mit dem Recht auf freie Wahlen [...] dienen die entsprechenden Garantien der Unparteilichkeit dazu sicherzustellen, dass die getroffene Entscheidung nur auf sachlichen und rechtlichen Überlegungen beruht und nicht auf politischen. Die Prüfung einer Beschwerde über Wahlergebnisse darf nicht zum Forum für eine politische Auseinandersetzung zwischen verschiedenen Parteien werden.

(98) Wie der GH in diesem Zusammenhang festgestellt hat, können Mitglieder des Parlaments *per definitionem* nicht »politisch neutral« sein. Folglich muss in einem System wie dem belgischen, wo das Parlament der einzige Richter über die Wahl seiner Mitglieder ist, den im innerstaatlichen Recht über das Verfahren zur Prüfung von Wahlanfechtungen enthaltenen Garantien der Unparteilichkeit besondere Beachtung zukommen.

(99) Wo notwendig, wird sich der GH bei seiner Einschätzung auf von anderen europäischen und internationalen Spruchkörpern entwickelte Standards und Empfehlungen beziehen, ohne diese allerdings als entscheidend anzusehen. [...]

(100) Das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE hat [wie auch die Venedig-Kommission des Europarats] in seinen Berichten zu Belgien [...] festgestellt, dass das derzeit vom belgischen Recht vorgesehene System mit der Verpflichtung der OSZE-Staaten, demokratische Wahlen abzuhalten, unvereinbar ist.

(101) Gleichermaßen hat der UN-Menschenrechtsausschuss festgehalten, dass es in Wahlangelegenheiten eine unabhängige Kontrolle des Wahl- und Auszählungsvorgangs und einen Zugang zu gerichtlicher Kontrolle oder einem vergleichbaren Verfahren geben sollte, damit Wähler Vertrauen in die Sicherheit der Abstimmung und der Auszählung der Stimmen haben.



(102) Im Lichte dessen stellt sich die Frage, ob das vom belgischen Recht vorgesehene System, so wie es unter den Umständen des vorliegenden Falls angewendet wurde, ausreichende Garantien der Unparteilichkeit gewährte.

(103) [...] Die Beschwerde wurde zunächst vom Wahlprüfungsausschuss behandelt. Der Ausschuss hatte sieben Mitglieder, die per Los aus allen zum Wallonischen Parlament Gewählten bestimmt wurden. Er bestand ausschließlich aus Mitgliedern des Parlaments und das Gesetz verlangte nicht, dass er repräsentativ für die im Parlament vertretenen politischen Gruppen war.

(104) [...] Jene beiden dem Ausschuss angehörenden Mitglieder des Parlaments, die für jenen Wahlkreis gewählt wurden, in dem auch der Bf. kandidiert hatte, beteiligten sich nicht an den Beratungen und an der Entscheidung des Ausschusses [...]. Wie der GH allerdings bemerkt, enthielt weder die Verfahrensordnung des Wallonischen Parlaments noch sonst ein rechtliches Instrument zur gegenständlichen Zeit eine Bestimmung über die Enthebung der betreffenden Abgeordneten. Sie nahmen freiwillig davon Abstand, sich zu beteiligen. Zudem [...] waren die fraglichen Abgeordneten dennoch während der Beratungen über die Beschwerde des Bf. anwesend und sie stimmten mit ab über den endgültigen Bericht an das Plenum des Parlaments [...].

(105) Jedenfalls wurde die Meinung des Wahlprüfungsausschusses sodann an das Plenum des Wallonischen Parlaments übermittelt, das sich den Schlussfolgerungen des Berichts nicht anschloss. [...] Das Wallonische Parlament war der einzige Spruchkörper, der nach belgischem Recht die Kompetenz hatte, über die Beschwerde des Bf. zu entscheiden. Während der Mandatsprüfung nahmen alle neu gewählten Abgeordneten, deren Mandate erst bestätigt werden mussten, an der Abstimmung über die Beschwerde des Bf. teil, einschließlich jener aus demselben Wahlkreis, in dem auch der Bf. angetreten war.

(106) Somit waren [...] die im Wahlkreis des Bf. gewählten Mitglieder, die seine direkten Konkurrenten waren, nicht von der Abstimmung im Plenum des Wallonischen Parlaments ausgeschlossen. Die Entscheidung wurde also von einem Spruchkörper getroffen, der Mitglieder des Parlaments umfasste, deren Wahl in Frage gestellt hätte werden können, wenn die Beschwerde des Bf. für begründet erklärt worden wäre, und deren Interessen den seinen direkt entgegengesetzt waren. [...]

(107) [...] Der GH muss jede Maßnahme mit besonderer Sorgfalt betrachten, die ausschließlich oder überwiegend zum Nachteil der Opposition zu funktionieren scheint, insbesondere wenn sie ihrer Art nach die Aussichten von Oppositionsparteien beeinträchtigt, irgendwann in der Zukunft an die Macht zu kommen. Im vorliegenden Fall wurden die Gefahren, dass aus den oben dargelegten Überlegungen politische Entscheidungen

getroffen werden, durch das geltende Wahlrecht nicht gemildert. Die Entscheidung über die Beschwerde des Bf. wurde mit einfacher Mehrheit getroffen. Eine solche Abstimmungsregel erlaubte es der voraussichtlichen Mehrheit, ihre Ansicht durchzusetzen, selbst wenn es auch eine signifikante Minderheit geben würde. Die Regel über eine Abstimmung mit einfacher Mehrheit, die in diesem besonderen Fall ohne jede Anpassung angewendet wurde, war daher [...] nicht geeignet, den Bf. – einen Kandidaten einer vor den Wahlen vom 25.5.2014 im Wallonischen Parlament nicht vertretenen Partei – vor einer parteiischen Entscheidung zu schützen.

(108) Folglich wurde die Beschwerde des Bf. von einem Spruchkörper geprüft, der keine ausreichenden Garantien der Unparteilichkeit gewährleistete.

#### ii. Vom Spruchkörper genossenes Ermessen

(110) [...] Weder das Gesetz noch die Verfahrensordnung des Wallonischen Parlaments sahen zur gegenständlichen Zeit ein Verfahren zur Behandlung von Beschwerden vor, die gemäß § 31 des Sondergesetzes zur institutionellen Reform und Regel 7 der Verfahrensordnung erhoben wurden.

(111) Diese beiden Bestimmungen räumen dem Wallonischen Parlament die exklusive Kompetenz ein, über die Gültigkeit des Wahlvorgangs und über jeden Streit betreffend die Mandate seiner Mitglieder zu entscheiden. Sie bestimmen die Zusammensetzung des Wahlprüfungsausschusses und sehen vor, dass jede sich auf die Wahl beziehende Beschwerde, um gültig zu sein, schriftlich eingebracht werden, von einem der Kandidaten unterzeichnet sein [...] und innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung der Ergebnisse [...] eingebracht werden muss. [...] Der Wahlprüfungsausschuss muss jede Beschwerde und Sachverhaltsdarstellung betreffend Wahlen entgegennehmen und an das Plenum [...] berichten, das eine bindende Entscheidung über die Feststellungen des Ausschusses trifft.

(112) Die Kriterien, die vom Wallonischen Parlament bei der Entscheidung über Beschwerden wie jener, die vom Bf. erhoben wurde, angewendet werden konnten, wurden hingegen in den anwendbaren Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts nicht ausreichend klar festgelegt. Auch gaben diese Bestimmungen nicht eindeutig vor, welche Wirkungen eine Entscheidung hatte, mit der einer Beschwerde stattgegeben wurde, unter welchen Umständen also in diesem besonderen Fall eine Neuzählung erfolgen oder die Wahl für ungültig erklärt werden sollte.

(113) [...] Der vorliegende Fall war nach Angaben der Regierung die erste Gelegenheit, bei der das Wallonische Parlament eine Beschwerde unter § 31 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen erhalten hatte. Sie räumte auch ein, dass das Wallonische Parlament

nach Empfang der Beschwerde feststellen musste, dass weder das Sondergesetz noch seine eigene Verfahrensordnung eine ausreichend genaue Vorgehensweise für die Anfechtung der Gültigkeit von Wahlen festlegten. Aus diesem Grund wurde für den Zweck des vorliegenden Falls ein Verfahren eingeführt, um dem Bf. Verfahrensgarantien einzuräumen.

(114) Unter diesen Umständen war das vom Wallonischen Parlament genossene Ermessen nach Ansicht des GH nicht ausreichend präzise durch Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts umschrieben.

iii. Garantien für eine faire, objektive und begründete Entscheidung

(115) [...] Das Verfahren im Bereich von Wahlstreitigkeiten muss eine faire, objektive und ausreichend begründete Entscheidung gewährleisten.

(116) Insbesondere müssen Bf. die Gelegenheit haben, in einem schriftlichen Verfahren oder, wo angemessen, in einer mündlichen Verhandlung ihre Ansichten darzulegen und alle Argumente vorzubringen, die sie als für die Verteidigung ihrer Interessen relevant erachten. [...] Zusätzlich muss aus der öffentlichen Darlegung der Gründe durch den zuständigen Spruchkörper klar hervorgehen, dass die Argumente des Bf. gebührend geprüft wurden und eine angemessene Reaktion erfolgte.

(117) Im vorliegenden Fall sahen weder die Verfassung noch das Gesetz oder die Verfahrensordnung des Wallonischen Parlaments in der damals gültigen Fassung eine Verpflichtung vor, bei der Prüfung von Mandaten derartiger Sicherungen zu gewährleisten.

(118) In der Praxis kam der Bf. allerdings während der Prüfung seiner Beschwerde durch den Wahlprüfungsausschuss in den Genuss bestimmter verfahrensrechtlicher Sicherungen. Sowohl er als auch sein Anwalt wurden während einer öffentlichen Sitzung des Ausschusses angehört und der Ausschuss begründete seine Feststellungen. Zudem enthielt auch die Entscheidung des Wallonischen Parlaments eine Begründung und der Bf. wurde über diese in Kenntnis gesetzt.

(119) Allerdings waren die dem Bf. während des Verfahrens eingeräumten Garantien nach Ansicht des GH nicht ausreichend. Aufgrund des Fehlens eines in den geltenden rechtlichen Instrumenten festgelegten Verfahrens waren diese Garantien das Resultat von *ad hoc* getroffenen Ermessensentscheidungen des Wahlprüfungsausschusses und des Plenums des Wallonischen Parlaments. Sie waren für den Bf. weder zugänglich noch in ihrer Anwendung vorhersehbar. Der GH bekräftigt, dass es sich bei den Anforderungen des Art. 3 1. Prot. EMRK und der anderen Bestimmungen der Konvention um Garantien handelt und nicht um bloße Absichtserklärungen [...]. Dies ist eine der Konsequenzen des Rechtsstaatsprinzips.

(120) Außerdem wurden die meisten dieser Garantien dem Bf. nur vor dem Wahlprüfungsausschuss einge-

räumt, der keine Kompetenz hatte, bindende Entscheidungen zu treffen, und dessen Schlussfolgerungen vom Wallonischen Parlament nicht gefolgt wurde. Zugegebenermaßen lieferte dieses Gründe für seine Entscheidung. Es erklärte allerdings nicht, warum es sich entschieden hatte, der Ansicht des Ausschusses nicht zu folgen, obwohl der Ausschuss [...] die Meinung geäußert hatte, dass die Beschwerde [...] zulässig und begründet war und dass alle Stimmzettel aus dem Wahlkreis Charleroi [...] neu ausgezählt werden sollten.

(121) In diesem Zusammenhang bemerkt der GH, dass die Verfahrensordnung des Wallonischen Parlaments 2017 [...] geändert wurde und nun drei Wahlprüfungsausschüsse vorsieht, die durch das Los aus jenen Abgeordneten gewählt werden, die nicht die betroffenen Wahlkreise repräsentieren. Außerdem wurden [...] Regeln erlassen, die das Verfahren zur Prüfung von Beschwerden betreffend die Wahlen zum Wallonischen Parlament festlegen. Sie sehen eine Reihe von Garantien vor [...].

c. *Schlussfolgerung*

(122) Aus den vorangegangenen Überlegungen folgt, dass die Beschwerde des Bf. von einem Spruchkörper geprüft wurde, der nicht die geforderten Garantien seiner Unparteilichkeit bot und dessen Ermessen von den Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts nicht mit ausreichender Präzision umschrieben war. Auch die dem Bf. während des Verfahrens gewährten Garantien waren unzureichend [...]. Der GH gelangt daher zu dem Schluss, dass die Rügen des Bf. nicht in einem Verfahren behandelt wurden, das angemessene und ausreichende Garantien bot, um Willkür zu vermeiden und ihre effektive, den Anforderungen des Art. 3 1. Prot. EMRK entsprechende Prüfung zu gewährleisten.

(123) Folglich hat eine **Verletzung von Art. 3 1. Prot. EMRK** stattgefunden (einstimmig; *im Ergebnis übereinstimmende Sondervoten der Richter Lemmens und Sabato sowie von Richter Wojtyczek*).

**III. Zur behaupteten Verletzung von Art. 13 EMRK**

(124) Der Bf. brachte auch vor, seine Beschwerde an das Wallonische Parlament habe keinen effektiven Rechtsbehelf iSv. Art. 13 EMRK dargestellt [...].

(125) In Fällen, die Auseinandersetzungen in Folge einer Wahl betrafen, hat der GH danach unterschieden, ob die Streitigkeiten auf innerstaatlicher Ebene von einem richterlichen Spruchkörper entschieden wurden. [Wo dies der Fall war], prüfte der GH den Fall nur unter Art. 3 1. Prot. EMRK und erachtete eine gesonderte Behandlung unter Art. 13 EMRK nicht als notwendig.

(126) Wo die Auseinandersetzung nach der Wahl hingegen auf der innerstaatlichen Ebene nicht von einem

richterlichen Spruchkörper behandelt wurde, hat der GH eine gesonderte Prüfung der Beschwerde unter Art. 13 EMRK vorgenommen. Da es im vorliegenden Fall keine Prüfung durch einen richterlichen Spruchkörper gab, wird der GH eine separate Behandlung unter diesem Artikel vornehmen.

(132) Aus der Feststellung einer Verletzung von Art. 3 1. Prot. EMRK kann geschlossen werden, dass der Bf. eine vertretbare Beschwerdebehauptung hatte, was erforderte, dass er einen effektiven Rechtsbehelf zur Verfügung hatte, um eine Verletzung seiner Rechte nach der Konvention und ihrem Protokoll geltend zu machen und angemessene Abhilfe zu erhalten.

(133) Die Frage, die sich stellt, ist, ob der für den Bf. verfügbare Rechtsbehelf zur Anfechtung des Wahlergebnisses und zur Erlangung einer Neuauszählung bestimmter Stimmzettel in seinem Wahlkreis insofern »effektiv« war, als er die behauptete Verletzung oder ihre Fortdauer entweder verhindern oder angemessene Abhilfe für eine bereits geschehene Verletzung bieten konnte.

(134) Der Bf. hatte im vorliegenden Fall die Gelegenheit, eine Beschwerde an das Wallonische Parlament zu richten, um seine Rügen über die Wahlergebnisse vorzubringen. Davon machte er Gebrauch. Nach dem geltenden belgischen System steht nach der Entscheidung des Wallonischen Parlaments kein weiterer Rechtsbehelf an ein Gericht oder irgendeinen anderen Spruchkörper zur Verfügung. [...]

(135) Unter Art. 3 1. Prot. EMRK gelangte der GH zu dem Ergebnis, dass das Verfahren für Beschwerden an das Wallonische Parlament keine ausreichenden und angemessenen Garantien vorsah, die eine effektive Prüfung der Rügen des Bf. sichergestellt hätten. In Anbetracht des Fehlens solcher Garantien kann dieser Rechtsbehelf auch nicht als »wirksam« iSv. Art. 13 EMRK angesehen werden.

(136) Diese Feststellung ist für den GH ausreichend, um auf eine **Verletzung von Art. 13 EMRK iVm. Art. 3 1. Prot. EMRK** zu schließen (einstimmig; *im Ergebnis übereinstimmendes Sondervotum von Richter(in) Turković und Richter Lemmens*).

(137)[...] Die in Art. 13 EMRK genannte »Instanz« muss nicht unbedingt ein Gericht im engeren Sinn sein. In einem Fall, der Streitigkeiten über Wahlergebnisse und die Mandatsverteilung [...] betrifft, ist es notwendig und ausreichend, dass der zuständige Spruchkörper ausreichende Garantien der Unparteilichkeit aufweist, sein Ermessen mit ausreichender Präzision von Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts umschrieben wird und das Verfahren effektive Garantien für eine faire, objektive und ausreichend begründete Entscheidung bietet.

(138) Angesichts des Subsidiaritätsprinzips und der Diversität der in Europa bestehenden Wahlsysteme ist es nicht Sache des GH anzuzeigen, welche Art von Rechtsbehelf vorgesehen werden sollte, um den Anfor-

derungen der Konvention zu entsprechen. Diese Frage, die eng mit der Gewaltenteilung zusammenhängt, fällt in den weiten Ermessensspielraum, der den Staaten beim Organisieren ihrer Wahlsysteme zukommt.

(139) Abgesehen davon ist anzumerken, dass ein gerichtlicher oder quasigerichtlicher Rechtsbehelf, sei es an die erste Instanz oder nach der Entscheidung eines nicht-richterlichen Spruchkörpers, grundsätzlich den Anforderungen von Art. 3 1. Prot. EMRK entspricht.

#### IV. Entschädigung nach Art. 41 EMRK

€ 2.000,- für immateriellen Schaden; € 12.915,14 für Kosten und Auslagen (einstimmig).